
Dienststelle Volksschulbildung

Nachteilsausgleich an der Volksschule Weisung

Für Schulleitungen, Schuldienste und Lehrpersonen

Gesetzliche Grundlage

Die Bundesverfassung (BV) gewährleistet einen Anspruch auf unentgeltlichen und ausreichenden Grundschulunterricht. Dazu gehört auch eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlicher (Art. 19 und 62 BV). Zudem gewährleistet sie, dass niemand aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden darf (Art. 8 Abs. 2 BV). Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sieht der Bund Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit einer Behinderung vor. Eine Benachteiligung im Bereich Bildung liegt vor, wenn die Verwendung von behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder die Dauer und Ausgestaltung von Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG). Diese Nachteile sollen ausgeglichen werden. Da im Volksschulbereich die Regelungskompetenz bei den Kantonen liegt, wird folgende Weisung für die Gewährung von Nachteilsausgleich erlassen:

Definition

Allgemein werden als Nachteilsausgleich notwendige Anpassungen des Unterrichts oder von Prüfungen bezeichnet, die behinderungsbedingte Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler ausgleichen. Die inhaltlichen Anforderungen dürfen dabei nicht gesenkt werden. An der Volksschule des Kantons Luzern und somit in dieser Weisung wird nur im Zusammenhang mit Prüfungen von Nachteilsausgleich gesprochen. So kann beispielsweise der Nachteil des verlangsamten Schreibens aufgrund einer Lese- und Rechtschreibstörung (LRS) bei einer Prüfung durch Zeitzuschlag ausgeglichen werden. Im täglichen Unterricht hingegen werden Lerninhalte durch individuelle Förderung vermittelt. Deshalb sind konkret festgelegte Nachteilsausgleichsmassnahmen weder notwendig noch möglich.

Bedingungen für Nachteilsausgleich

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Es liegt eine Behinderung vor. Lernende gelten in der Volksschule des Kantons Luzerns dann als behindert, wenn sie in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer (mindestens während eines Schuljahres) beeinträchtigt sind und diese Beeinträchtigung schwerwiegende Auswirkungen auf das schulische Können hat. Die Behinderung wird vom Schulpsychologischen Dienst abgeklärt. Liegt eine Diagnose einer anderen Fachstelle (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Neuropädiatrie, Kinderspital, Arzt/Ärztin) vor, so kann der SPD diese als Behinderung im Sinne dieser Weisung bestätigen.
- Der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil kann durch eine individuell festgelegte Massnahme tatsächlich und effektiv ausgeglichen werden. Anders gesagt: Ohne Gewährung des Nachteilsausgleichs würde es also zu einer falschen Leistungsbeurteilung kommen.
- Die Lehrplanziele werden in qualitativer Hinsicht beibehalten und nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Prüfungsanpassungen vorgenommen.

Vorgehen für die Schule

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten eines tatsächlichen Ausgleichs von Behinderungen in der Volksschule kommen Massnahmen des Nachteilsausgleichs nicht oft zur Anwendung. Vermuten die Lehrperson oder Eltern eine Beeinträchtigung/Behinderung, wird die IF-Lehrperson oder die Logopädin zur Beratung beigezogen. Im Einverständnis mit den Eltern wird das Kind durch die Integrative Förderung (IF) bzw. weitere Fachpersonen wie zum Beispiel die Logopädin unterstützt. Gemeinsam entscheiden diese, ob eine Abklärung beim SPD vorgenommen werden soll. Eine Abklärung kann auch bei einer anderen Fachstelle (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Neuropädiatrie, Kinderspital, Arzt/Ärztin) vorgenommen werden, welche ihren Bericht dem SPD zur Verfügung stellt. Stellt der SPD eine Behinderung fest, nimmt er Stellung zu möglichen Massnahmen des Nachteilsausgleichs oder anderen schulischen Massnahmen wie zum Beispiel einer Sonderschulung. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein. Das heisst, sie müssen für die Schule mit zumutbarem Aufwand organisierbar sein. Gestützt auf diesen Bericht legen die beteiligten Lehrpersonen, unter Einbezug der Eltern und in Absprache mit dem Kind, den Nachteilsausgleich bei Prüfungen fest. Diese werden schriftlich festgehalten und allen Beteiligten, wenn nötig auch den Fachlehrpersonen, zugestellt. Es empfiehlt sich, die Wirksamkeit der Massnahmen mindestens jährlich an einem Beurteilungsgespräch zu überprüfen. Beim Übertritt in die Sekundarschule wird erneut überprüft, ob sich die Beeinträchtigung weiterhin schwerwiegend auf das schulische Können auswirkt.

Mögliche Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zum Beispiel die Gewährung von Zeitzuschlag (auch in Form von mehr Pausen), Vorlesen von Prüfungsaufgaben, eine mündliche Prüfung anstatt einer schriftlichen, ein separater Raum, zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (wie z. B. Computer, Taschenrechner oder Tonbandgerät) oder die Begleitung durch eine Assistenzperson. Es gibt keinen Standardkatalog. Die Massnahmen sind individuell auf das Kind und seine Behinderung auszurichten, bezogen auf die Prüfungssituation.

Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs dürfen nicht im Zeugnis vermerkt werden. Zeugnisse müssen erkennbar machen, welche inhaltlichen Anforderungen die Schülerin, der Schüler erfüllen kann. Da der Nachteilsausgleich lediglich die behinderungsbedingten Nachteile ausgleicht, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken, ist der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit (bspw. der zukünftige Arbeitgeber, abnehmende Schulen) in das Zeugnis gewahrt.

Abgrenzungen

- Ein Nachteilsausgleich kann nur bei regulären Lernzielen, die mit regulären Noten beurteilt werden, zur Anwendung kommen. Individuelle Lernziele sind kein Nachteilsausgleich. Folglich ist ein Nachteilsausgleich bei integrativer Sonderschulung (IS) nur ohne individuelle Lernziele möglich. Bei der separativen Sonderschulung (SeS) ist ein Nachteilsausgleich in der Regel nicht nötig.
- Geistige Behinderung kann nicht ausgeglichen werden. In diesen Fällen stellt sich die Frage des Nachteilsausgleichs nicht. Es werden individuelle Lernziele festgelegt, beziehungsweise die Lernenden werden im Rahmen der Sonderschule gefördert.
- Nachteilsausgleich ist keine Fördermassnahme, sondern ein Mittel zu einer fairen, rechtsgleichen Beurteilung im Rahmen der Leistungsbeurteilung.
- Die Beurteilung in einem Fach drückt die Erreichung der Lernziele in diesem Fach aus. Lernziele anderer Fächer sind im entsprechenden Fach zu benoten. Für die Rechtschreibeleistung heisst dies, dass Rechtschreibfehler im Deutsch berücksichtigt werden, aber nicht auf die Mathematiknote drücken dürfen. Dies gilt für alle Lernenden.

- Selbstverständlich liegt es in der pädagogischen Kompetenz der Lehrperson, auch ohne definierten Nachteilsausgleich eine differenzierte Beurteilung der Lernzielerreichung aller Lernenden vorzunehmen. Dies lässt somit auch individuelle Überprüfungen von Lernzielen zu. Letztlich muss die Lehrperson die Semesternote im Zeugnis begründen können.

Die Weisung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Luzern, 15. Januar 2015

Dr. Charles Vincent
Leiter

Anhang

Beispiele von Nachteilsausgleich

- Erik besucht die 6. Klasse. Nach einem Skiunfall ist er linksseitig gelähmt. Er war ein halbes Jahr in der Reha und kann nur langsam an Stöcken gehen. Seine Schreibgeschwindigkeit von Hand ist stark eingeschränkt, seine Sprechgeschwindigkeit leicht verlangsamt. Mental hat er keine Einschränkungen. Ein möglicher Nachteilsausgleich wäre hier das Schreiben von Prüfungen mit dem Computer oder ein Zeitzuschlag, wenn er die Prüfungen von Hand schreibt.
- Lara ist in der 3. Klasse. Sie hat eine hochgradige Hörschädigung und trägt Hochleistungs-Hörgeräte. Sie ist zusätzlich auf Lippenlesen angewiesen. Ihre Schulleistungen sind durchschnittlich. Im Deutsch ist ihre Leistung ungenügend, insbesondere das Hörverstehen ist oft eingeschränkt. Lara erhält reguläre Noten. In bestimmten Prüfungssituationen ist ein Nachteilsausgleich notwendig. So darf Lara das Diktat mit der Schulischen Heilpädagogin in einem separaten Raum machen.
- Sandro geht in die 5. Klasse und hat eine diagnostizierte ADHS, eine Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung. Seine mündlichen Leistungen sind gut, wenn er sich für das Thema interessiert. Er hat ein chaotisches Arbeitsverhalten und ist derzeit ungenügend in den Fächern Deutsch und Französisch. Der SPD klärt ab, ob die ADHS schwerwiegende Auswirkungen auf das schulische Können hat und falls ja, ob es wirksame Nachteilsausgleichsmassnahmen gibt und braucht. Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen wären zum Beispiel individuelle Anpassungen des Arbeitsplatzes im Schulzimmer, ein Hörschutz bei Prüfungen etc.

Umgang mit Lese-Rechtschreib-Störungen und Rechenstörungen an den Volksschulen, Merkblatt für Schulleitungen und Lehrpersonen: www.volksschulbildung.lu.ch